

3. Ausfertigung

Zwischen

der Stadt Gummersbach
vertreten durch den Bürgermeister Herr Frank Helmenstein

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und der Gebrüder Klapp OHG, Veste 5, 51647 Gummersbach
vertreten durch den bevollmächtigten Gesellschafter Herrn Wolfgang Klapp

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

wird gemäß § 12 Abs. 1 BauGB folgender

Durchführungsvertrag
zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23
„Gummersbach – Weststraße“

geschlossen.

3. Ausfertigung

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
Präambel	3
1. Abschnitt: Vertragsgegenstand und Vorhaben	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Bestandteile des Vertrages	3
§ 3 Beschreibung des Vorhabens	4
§ 4 Durchführungsverpflichtung	4
2. Abschnitt: Erschließungsanlagen	5
§ 5 Erschließungsmaßnahmen	5
§ 6 Kostentragung	5
§ 7 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung	6
§ 8 Baudurchführung	6
§ 9 Haftung und Verkehrssicherungspflicht	8
§ 10 Abnahme der Erschließungsanlagen	8
§ 11 Übernahme der Erschließungsanlagen	9
§ 12 Sicherung der Maßnahmen, Gewährleistungsfrist	9
3. Abschnitt: Weitere Regelungen	10
§ 13 Folgen der Pflichtverletzung	10
§ 14 Haftungsausschluss	10
§ 15 Wechsel des Vorhabenträgers	11
§ 16 Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen	11
§ 17 Wirksamwerden	12

3. Ausfertigung

Präambel

Mit Schreiben vom 27.03.2018 hat der Vorhabenträger einen Antrag gemäß § 12 BauBG auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestellt. Der Vorhabenträger beabsichtigt folgendes Vorhaben:

Errichtung eines ebenerdigen Parkplatzes und eines Wohngebäudes (20 Wohneinheiten) auf einer gemeinsamen Tiefgarage.

Zur Sicherstellung der zeitnahen Umsetzung, zur genauen Beschreibung des Vorhabens und Regelung der notwendigen Erweiterung der bereits vorhandenen Erschließungsanlagen ist dieser Durchführungsvertrag erforderlich.

1. Abschnitt

Vertragsgegenstand und Vorhaben

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand dieses Vertrages ist das im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ vorgesehene Bauvorhaben. Er umfasst die Errichtung eines Wohngebäudes aus vier Teilbereichen auf einer gemeinsamen Tiefgarage (20 Wohneinheiten) sowie eines Parkplatzes (20 Stellplätze). Des weiteren soll die öffentliche Straße „Zum Hassel“ nach Maßgabe dieses Vertrages und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ erweitert werden.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst das im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Grundstück.
- 3) Das zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Grundstück Gemarkung Strombach, Flur 9, Nr. 2289 befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1)

3. Ausfertigung

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ (Anlage 2)
- der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ (Anlage 3)
- die von der Stadt am 22.11.2018 freigegebene endgültige Ausführungsplanung bestehend aus
 - dem Lageplan Straßenbau einschließlich Straßenbeleuchtung (Anlage 4 a)
 - den Regelquerschnitten (Anlage 4 b)
- das von der Stadt geprüfte Angebot der Firma Horst Klapp GmbH Bauunternehmung (Anlage 5)

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

- 1) Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Wohngebäudes, bestehend aus vier Teilbereichen mit je fünf Wohneinheiten, auf einer gemeinsamen Tiefgarage und einem ebenerdigen Parkplatz mit insgesamt 40 bis 44 Stellplätzen sowie einem Müll-Container-Stellplatz von ca. 30 m² an der Straße „Zum Hassel“. Es werden insgesamt 20 Wohneinheiten mit einer Wohnfläche von ca. 2.400 m² geschaffen.
- 2) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 4

Durchführungsverpflichtung

- 1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages und den Inhalten der Anlagen 2, 3 und 4 a und b.
- 2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für das Vorhaben spätestens 5 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ für den Abbruch des bereits vorhandenen Gebäudes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag auf Abbruch zu stellen.
- 3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für das Vorhaben spätestens 5 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ für die Errichtung der geplanten Wohngebäude und Stellplatzanlage nach § 3 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag bzw. prüffähige Unterlagen nach § 63 Landesbauordnung NRW einzureichen.

3. Ausfertigung

- 4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 18 Monate nach Erteilung der Abbruchgenehmigung den Abbruch durchzuführen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 18 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. entsprechender Erklärung der Stadt gem. § 63 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) mit dem Bau zu beginnen und das Vorhaben vollständig innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. entsprechender Erklärung der Stadt gem. § 63 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) abzuschließen.
- 5) Im Falle einer Normenkontrollklage verlängern sich die festgelegten Fristen automatisch um den Zeitraum des Normenkontrollverfahrens (Klageerhebung bis Rechtskraft).

2. Abschnitt **Erschließungsanlagen**

§ 5 **Erschließungsmaßnahmen**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die öffentliche Straße „Zum Hassel“ im Bereich des Plangrundstückes über eine Länge von ca. 22 m um ca. 2,25 m auf eine Katasterbreite von 5,50 m zu verbreitern. Hierzu werden Flächen des Baugrundstückes von ca. 50 m² als Verkehrsflächen herangezogen und neu festgesetzt. Die Ausfahrt von dem Grund des Vorhabenträgers auf die öffentliche Straße „Zum Hassel“ ist mit einem Verkehrszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung links“ VZ 209-10 zu regeln. Dieses Verkehrszeichen ist auf dem Grund des Vorhabenträgers durch ihn aufzustellen und von diesem dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die öffentliche Verkehrsfläche ist von der privaten Fläche des Vorhabenträger (Einfahrtsbereich) durch einen Rundbord deutlich abzugrenzen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den in § 2 aufgeführten Anlagen 3 und 4 a und b zu diesem Vertrag. Die Arbeiten sind spätestens mit Abschluss des Vorhabens nach § 4 Abs. 4 fertigzustellen.

§ 6 **Kostentragung**

- 1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner notariellen Beurkundung sowie die Kosten seiner Durchführung, insbesondere der Erschließungskosten einschließlich der Kosten für die Straßenbeleuchtung, allein. Die Stadt trägt ihre eigenen Personal- und Sachkosten.
- 2) Im Falle eines Normenkontrollverfahrens werden die anfallenden Prozesskosten von dem Vorhabenträger übernommen.

3. Ausfertigung

§ 7

Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- 1) Mit der Planung und Bauleitung der Erschließungsanlagen hat der Vorhabenträger mit Zustimmung der Stadt das Ingenieurbüro Klapp + Müller GmbH beauftragt.
- 2) Der Vorhabenträger hat die Bauleistungen mit Zustimmung der Stadt an die Firma Horst Klapp GmbH Bauunternehmung vergeben.
- 3) Der Vorhabenträger hat mit Zustimmung der Stadt den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Thomas Krieger (Wilhelmstraße 13, 51643 Gummersbach) mit sämtlichen Vermessungsarbeiten beauftragt, die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben anfallen.
Alle Vermessungsarbeiten sind mit der Stadt (Herr Lademacher, 02261 – 87 1303) abzustimmen.

§ 8

Baudurchführung

- 1) Die Erschließung umfasst nicht die Versorgung des zu erschließenden Gebietes mit Strom, Gas und Telefon. Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern sowie mit sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vorhaben (z. B. Telekommunikationskabel, Strom-, Gasleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Anschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.
- 2) Der Vorhabenträger hat zu prüfen, ob weitere Versorgungsträger zu beteiligen sind. Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 3) Das Grabenprofil zur Verlegung der Versorgungsleitungen wird in Abstimmung mit allen Versorgern festgelegt. Der Kostenteilungsschlüssel für den Versorgungsleitungsgraben ermittelt sich prozentual über den fiktiven Einzelgrabenquerschnitt jedes beteiligten Versorgers.
Beispiel:
Wasser DN 150 = 0,60 m x 1,25 m = 0,750 cbm = 57,69 %
Gas DN 100 = 0,50 m x 1,10 m = 0,550 cbm = 42,31 %
1,300 cbm = 100,00 %
- 4) Über die Straßenbeleuchtung hat der Vorhabenträger der Stadt einen Beleuchtungsentwurf und Kostenvoranschlag der AggerEnergie vorzulegen. Der Beleuchtungsentwurf bedarf der Zustimmung

3. Ausfertigung

der Stadt. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch die AggerEnergie GmbH. Den Auftrag hierfür erteilt die Stadt in Abstimmung mit und zu Lasten des Vorhabenträgers.

- 5) Der Baubeginn ist der Stadt und den Stadtwerken drei Wochen **vorher** schriftlich anzuzeigen. Die Stadt, die Stadtwerke oder ein von ihnen beauftragter Dritter ist / sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- 6) **Vor** dem Baubeginn hat der Vorhabenträger die Absteckung der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen zu lassen. Dabei ist ausreichend Raum für alle zur öffentlichen Erschließungsanlage gehörenden Bauteile (z. B. Bordsteine, Rückenstützen, Schutz- und Leitplanken etc.) zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass alle Grenzen eingehalten werden. Hierzu wird auf § 10 Abs. 5 verwiesen. Die Stadt ist über die Auftragserteilung in Kenntnis zu setzen, damit ggf. Inhalte des Auftrages mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden können.
- 7) Der Vorhabenträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt bzw. der Stadtwerke von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese durch einen von der Stadt anerkannten Sachverständigen untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, zu diesem Zweck Lastplattendruckversuche, Verdichtungsnachweise sowie Kernbohrungen an den von der Stadt bzw. den Stadtwerken bestimmten Stellen vorzunehmen. Er verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bzw. den Stadtwerken bestimmten Frist zu entfernen.
- 8) Bis zur Fertigstellung der Erschließungsanlagen ist eine geregelte provisorische Entwässerung der Fahrbahnoberfläche sowie eine provisorische Straßenbeleuchtung herzustellen. Die konkrete Ausführung ist vor Durchführung mit der Stadt abzustimmen.
- 9) Die öffentlichen Erschließungsanlagen sind bis zur Schlussabnahme des ersten zu Wohnzwecken errichteten Gebäudes endgültig herzustellen, so dass eine gefahrlose und verkehrssichere Nutzung für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist.
- 10) Gräben dürfen erst nach Zustimmung durch die Stadt verfüllt werden. Für die Dauer der Bauzeit ist die Baustelle zur Tages- und Nachtzeit für jedermann erkennbar abzusichern.
- 11) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Bezugs der Gebäude diese sowohl verkehrsmäßig als auch hinsichtlich der Wasserversorgung (Trink- und Löschwasser) und der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) an die Erschließungsanlagen angeschlossen wurden. Die Müllentsorgung ist zu gewährleisten, eine Verkehrsbehinderung oder -gefährdung ist hierbei auszuschließen.
- 12) Vor Nutzungsbeginn des ersten Gebäudes ist die Ausfahrt von dem Grund des Vorhabenträgers auf die öffentliche Straße „Zum Hassel“ mit einem Verkehrszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung

3. Ausfertigung

links“ VZ 209-10 zu regeln. Dieses Verkehrszeichen ist auf dem Grund des Vorhabenträgers durch ihn aufzustellen und von diesem dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

§ 9

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an, übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Haftpflicht mit mindestens 6 Millionen Euro Deckungssumme nachzuweisen.

§ 10

Abnahme der Erschließungsanlagen

- 1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist.
- 2) Der Vorhabenträger zeigt die vertragsgemäße Fertigstellung der Erschließungsanlagen schriftlich an und legt gleichzeitig
 - die Bescheinigung über die Schlussvermessung,
 - die Bescheinigung über die Herstellung und Sichtbarkeit aller Grenzzeichen sowie Einhaltung aller Grenzen,
 - den Bestandsplan und
 - die Nachweise über die Untersuchungsbefunde der nach Ausbauplanung geforderten Materialien sowie Kernbohrungen

vor.

Danach legt die Stadt einen Abnahmetermin innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige und aller o. a. Unterlagen fest.

- 3) Die Bauleistungen sind von der Stadt und vom Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen, das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

3. Ausfertigung

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von 8 Wochen vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Vorhabenträger zu beseitigen.

Im Falle eines Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel selbst oder durch ein fachkundiges Unternehmen auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen.

- 4) Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 500,- € erhoben werden. Dies gilt auch, wenn der Vorhabenträger nicht zum Abnahmetermin erscheint.
- 5) Sollte sich herausstellen, dass Grundstücksgrenzen überbaut wurden, so hat die Übertragung der Flächen an die Stadt kosten- und lastenfrei durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Alle dadurch entstehenden Kosten wie Grundstückspreis, Kosten der Vermessung und des Notariats sind allein durch ihn zu tragen. Erfolgt nicht die Übertragung der fraglichen Flächen, so hat ein fachgerechter Rückbau durch und auf Kosten des Vorhabenträgers zu erfolgen.

Solange die Erschließungsanlagen nicht vollständig auf dem Grund der Stadt liegen, ist die Stadt berechtigt, die Abnahme vollständig zu verweigern.

§ 11

Übernahme der Erschließungsanlagen

Im Anschluss an die mängelfreie Abnahme der Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn

- die Erschließungsflächen kosten- und lastenfrei der Stadt übertragen wurden und
- in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlussrechnungen mit dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen durch den Vorhabenträger übergeben wurden. Legt der Vorhabenträger nicht innerhalb von 12 Wochen nach dem Abnahmetermin die o. a. Schlussrechnungen vor, so ist die Stadt berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Den dafür entstandenen Aufwand hat der Vorhabenträger zu erstatten, mindestens jedoch sind hierfür 800,00 € zu erheben.

§ 12

Sicherung der Maßnahmen, Gewährleistungsfrist

Zur Sicherung der Erschließungsmaßnahmen ist eine Erfüllungsbürgschaft in Höhe von 15.000,-- € (in Worten: fünfzehntausend Euro) vor Ausschuss- und Ratssitzung der Stadt zu übergeben.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

3. Ausfertigung

Nachdem die Stadt die Erschließungsanlagen i. S. des § 11 in ihre Baulast übernommen hat und eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten durch den Vorhabenträger der Stadt übergeben wurde, wird die o. a. Erfüllungsbürgschaft freigegeben.

Die Gewährleistungsfrist wird auf fünf Jahre festgesetzt.

3. Abschnitt **Weitere Regelungen**

§ 13 **Folgen der Pflichtverletzung**

- 1) Verletzt der Vorhabenträger seine Pflichten aus § 4 Abs. 1 bis 4, so ist die Stadt berechtigt
 - den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ nach § 12 Abs. 6 BauGB aufzuheben und
 - diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- 2) Verletzt der Vorhabenträger seine Pflichten aus § 4 Abs. 1 bis 4, so darf er von einer vorliegenden Baugenehmigung nicht mehr Gebrauch machen, es sei denn, die Stadt stimmt dem Gebrauch auf Antrag des Vorhabenträgers zu. Antrag und Zustimmung bedürfen der Schriftform. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

- 3) Verletzt der Vorhabenträger seine Pflichten aus § 5, so ist die Stadt berechtigt, ihm eine Frist von 8 Wochen zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Führt der Vorhabenträger die Arbeiten nicht innerhalb der gesetzten Frist aus, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten selbst auszuführen oder durch ein fachkundiges Unternehmen ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Vorhabenträger zu tragen.

§ 14 **Haftungsausschluss**

Für den Fall

- des Erlöschen dieses Vertrages,
- der Kündigung dieses Vertrages durch die Stadt und/ oder

3. Ausfertigung

- der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ nach § 12 (6) BauGB

aufgrund einer Pflichtverletzung des Vorhabenträgers nach den §§ 4 und 5 dieses Vertrages können Ansprüche aus diesem Vertrag oder Schadensersatzansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Ihre Zustimmung zur Fortführung der Bautätigkeit (§ 13 Abs. 2) verweigert oder sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 15

Wechsel des Vorhabenträgers

- 1) Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann der Vorhabenträger nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.
- 2) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 S. 1 BauGB der Zustimmung durch den Rat der Stadt.
- 3) Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 16

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Beurkundung. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ beigelegt.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

3. Ausfertigung

§ 17

Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn

- die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Gummersbach – Weststraße“ in Kraft tritt und
- Die Bürgschaft in Höhe von 15.000,-- € nach § 9 übergeben wurde und
- dieser Vertrag notariell beurkundet wurde.

Für die Stadt Gummersbach:

Gummersbach, den _____

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Für den Vorhabenträger:

Gummersbach, den _____

Wolfgang Klapp
bevollmächtigter Gesellschafter